

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 17 (1976)
Heft: 22

Rubrik: Die Rache an Kindern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Warschauer Pakt und UNO

Wer hat die eigenen Bestimmungen verletzt ?

Warschauer Vertrag 1955

Die vertragschliessenden Parteien haben beschlossen (...):

Geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen;

Im Interesse der weiteren Festigung und Entwicklung der Freundschaft, der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Beistandes in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Achtung, der Unabhängigkeit und der Souveränität der Staaten sowie der Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten, diesen Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zu schliessen (...).

Artikel 1

Die vertragschliessenden Parteien verpflichten sich in Uebereinstimmung mit den Satzungen der UNO, sich in ihren internationalen Beziehungen der Drohung mit Gewalt oder ihrer Anwendung zu enthalten und ihre internationalen Streitfragen mit friedlichen Mitteln so zu lösen, dass der Weltfrieden und die Sicherheit nicht gefährdet werden.

Artikel 3

Die vertragschliessenden Parteien (...) werden sich im Interesse der Gewährleistung der gemeinsamen Verteidigung und der Erhaltung des Friedens und der Sicherheit untereinander unverzüglich jedesmal beraten, wenn nach Meinung einer der Parteien die Gefahr eines bewaffneten Ueberfalls auf einen oder mehrere Teilnehmerstaaten des Vertrages entsteht.

(Anmerkung: Es gab im Falle Ungarns keine Beratung mit irgendeinem Warschauer-Pakt-Staat.)

Artikel 4

Im Falle eines bewaffneten Ueberfalls in Europa auf einen oder mehrere Teilnehmerstaaten des Vertrages seitens irgendeines Staates oder einer Gruppe von Staaten wird jeder Teilnehmerstaat des Vertrages in Verwirklichung des Rechtes auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung in Uebereinstimmung mit Art. 51 der Satzung der UNO dem Staat oder den Staaten, die einem solchen Ueberfall ausgesetzt sind, sofortigen Beistand leisten, in Vereinbarung mit den anderen Teilnehmerstaaten des Vertrages und mit allen Mitteln, die ihnen erforderlich scheinen, einschliesslich der Anwendung von militärischer Gewalt. Die Teilnehmerstaaten des Vertrages werden sich unverzüglich über gemeinsame Massnahmen beraten (...).

Von den Massnahmen (...) wird dem Sicherheitsrat entsprechend den Bestim-

mungen der Satzung der UNO Mitteilung gemacht. Diese Massnahmen werden eingestellt, sobald der Sicherheitsrat die Massnahmen ergreift, die zur Wiederherstellung und Erhaltung des Weltfriedens und der Sicherheit erforderlich sind.

Die UNO-Generalversammlung nahm zehn Resolutionen über die Ungarn-Frage an, darunter folgende:

Beschluss der Dringlichkeitssitzung der UNO vom 4. 11. 1956

Der UNO-Antrag forderte die Sowjetunion auf, ihren bewaffneten Angriff auf das ungarische Volk einzustellen und ihre bewaffneten Streitkräfte sofort aus Ungarn zurückzuziehen.

Ferner werden in der Resolution die Sowjetunion und Ungarn ersucht, Beobachtern des Sicherheitsrates die Einreise nach Ungarn, Bewegungsfreiheit in Ungarn und Berichterstattung über ihre Eindrücke zu gestatten.

Resolution der ordentlichen Sitzung vom 21. 11. 1956

Die Forderungen vom 4. November und 9. November werden wiederholt, welche die «sofortige» Zurückziehung der Sowjettruppen und die Entsendung von Beobachtern durch den Generalsekretär verlangen.

Resolution vom 4. 12. 1956

Unter Wiederaufführung der vorhergehenden Resolution wird «mit grossem Bedauern» bemerkt, dass die Sowjetunion den Forderungen nicht nachgekommen ist, dass sie von der Intervention in die inneren Angelegenheiten Ungarns nicht Abstand genommen hat, dass sie die Deportation ungarischer Bürger nicht einstellt, dass sie ihre Streitkräfte nicht aus Ungarn zurückgezogen und ihre Unterdrückung des ungarischen Volkes nicht eingestellt hat.

Resolution der Generalversammlung vom 12. 12. 1956

Die Versammlung «verurteilt die Verletzung der Charta der UNO durch die Regierung der UdSSR, die Ungarn seiner Freiheit und Unabhängigkeit beraubt und das ungarische Volk der Ausübung seiner Grundrechte beraubt».

Erneut wird die UdSSR aufgerufen, «sofortige Massnahmen» zur Zurückziehung ihrer Streitkräfte unter UNO-Aufsicht zu treffen und die Wiederherstellung der Unabhängigkeit Ungarns zuzulassen.

Die UdSSR antwortete nicht auf die Resolutionen.

Die Rache an Kindern

Das erste sowjetisch diktierte Regierungsprogramm von Kadar am 4. November 1956 verkündete in Punkt 3 eine Amnestie für alle Teilnehmer am Aufstand. Und dann wurden im Laufe der nächsten zwei Jahre etwa 2200 von ihnen hingerichtet.

Als Kadar seine Regierung ausrief, befand er sich freiwillig oder unfreiwillig in der Gewalt der Sowjets, welche die Ernennung des Kabinetts durch den Präsidialrat erst am 12. November bewerkstelligen konnten. Sogar nach den Rechtsnormen der Volksrepublik handelte es sich in diesen kritischen Tagen nur um eine Verschwörergruppe gegen die legale Regierung Imre Nagy. Mit der Eroberung durch die Sowjettruppen war das Land noch keineswegs normalisiert. Der Generalstreik dauerte an; die Revolutionskomitees und Arbeiterräte suchten im politischen Kampf wieder zu gewinnen, was sie durch Waffengewalt verloren hatten.

Der gleiche Mut hinderte die sofort aufkommende Rachejustiz noch erstaunlich lange daran, sich einen zivilen Anstrich zu geben. Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften verweigerten die Mitarbeit, so dass man diese Arbeit der Militärgerichtsbarkeit übertragen musste, die von den Besatzern nicht nur kontrolliert, sondern häufig auch bemannt war.

Am 15. Januar 1957 stellte dann das von aussen gefestigte Regime Volksgerichte auf. Als Sonderkammern waren sie befugt, Aufständische ohne schriftliche Anklage im «beschleunigten Verfahren» zum Tode zu verurteilen. Ein Grundsatzentscheid des Obersten Gerichts verfügte: «Wer sich während der Konterrevolution Waffen gegen die Volksdemokratie verschaffte, hatte den Eventualvorsatz, damit Menschen zu töten. Daher ist auch eine unbeabsichtigte Tötung als vorsätzlicher Mord zu qualifizieren.» («Birosagi Hatarozatok» — Gerichtsentscheide —, Nr. 9/1957) Die gleiche Ueberlegung galt auch für Notwehrsituationen (BH, Nr. 4/1957). Ein Angeklagter wurde wegen Mord zum Tode verurteilt, weil er vor einem Kasernentor Schüsse abgegeben hatte (BH, Nr. 4/1957).

Die meisten Verurteilungen erfolgten allerdings einfach wegen Beteiligung an der «Konterrevolution» und wegen Aufwiegelung (z. B. Verbreitung von Flugblättern). Das Oberste Gericht: «Aufwiegelung ist eine gefährliche Tat. Eine Person braucht dabei nicht Hass auf die Volksdemokratie zu verspüren; es genügt, wenn die Tätigkeit des Angeklagten die Gefahr von Hassentstehung hervorruft.» (BH, Nr. 7/1957) Als Aufwiegelei wurden auch Aeusserungen gegen die Sowjetunion qualifiziert (BH, Nr. 4/1957).

Wer waren die Opfer? Häufig Minderjährige. Jugendliche zwischen 14 und 15 Jahren wurden vor Gericht gestellt und in mehreren Fällen hingerichtet. Das aufgrund eines alten Gesetzes (VII/1945), das aber nur die Möglichkeit von Todesurteilen für Minderjährige über 16 Jahren vorgesehen hatte.

Wie es nach der Niederschlagung der Revolution weiterging

Ungarn seither

Einige Jahre, nachdem Chruschtschow mit seinen Panzern die Sowjetordnung in Ungarn wieder eingeführt hatte, proklamierte er dort die Gedanken des «Gulasch-Kommunismus», und Ungarn gilt auch in der Breschnew-Ära noch als die «wohnlichste Zelle im Lager». Die Revolution wollte Befreiung. Sie bewirkte schliesslich eine Erleichterung im Strafvollzug.

Politik

Nach der Niederwerfung des Aufstandes ging man in Ungarn auch organisatorisch daran, seine Errungenschaften zu liquidieren. Die Revolutionskomitees wurden am 12. Dezember 1956 aufgehoben, die Arbeiterräte im Herbst 1957 (auch bei den Normalisierungen in Polen und in der CSSR musste man zur Wiederherstellung der sozialistischen Ordnung ausgerechnet diese Institution abschaffen); die Patriotische Volksfront ihrerseits verlor ihre pluralistische Bedeutung vollkommen.

Von der Reorganisation ...

Dafür stellte die Regierung Ende 1956 die «Arbeiterwache» auf, was praktisch darauf hinauslief, die Parteimitglieder für den Fall einer neuen «Konterrevolution» zu bewaffnen. Viele KP-Angehörige gab es zunächst nicht. Die Partei der ungarischen Werktätigen (=KP) hatte sich während des Aufstandes, am 29. Oktober, selbst aufgelöst, und ihrer Nachfolgerin, die sich jetzt Ungarische Sozialistische Arbeiterpartei nannte, fehlte es an Fussvolk. Die förderlichen Eigenschaften der Mitgliedschaft taten freilich mit der Zeit ihre Wirkung; bis 1964 zählte man wieder 320 000 Genossen. Der Demokratische Jugendbund (DISZ) wurde im Herbst 1957 neugegründet und umbenannt (Kommunistischer Jugendbund, KISZ).

... zur Liberalisierung

In den sechziger Jahren begann die politische Liberalisierung, nachdem zuvor die zweite Phase der Kollektivierung erneut viele Internierungen und gerichtliche Verurteilungen gebracht hatte. Der 8. Parteikongress vom November 1962 nahm ein neues Programm und ein neues Statut an.

Die ungarische Rechtsliteratur verheimlichte diese Kindermorde nicht einmal: «Infolge der erschreckenden Erfahrungen mit der Konterrevolution mussten die beschleunigten Notstandsverfahren auch gegen Minderjährige eingeleitet werden.» (Jogtudományi Közlöny, Nr. 1—3/1957)

*

Seinen ungefähren Abschluss fand der Racheteror am 18. Juni 1958, als Pal Maleter, Imre Nagy und weitere Persönlichkeiten des Aufstandes in einem Geheimverfahren zum Tode verurteilt wurden. ■

Ersteres sah eine weniger rigorose Innenpolitik vor, letzteres eine gewisse «Demokratisierung» in der Partei. Erstmals wurde z. B. die Möglichkeit des freiwilligen Austritts aus der KP anerkannt.

1963 rehabilitierte man viele kommunistische Funktionäre, die unter Rakosi unschuldig (im Sinne der Anklage als amerikanische Spione usw.) verurteilt worden waren; den parteilosen Opfern der Justizverbrechen reichte es immerhin zu einer Amnestie.

Aber wichtiger war «bei dieser Gelegenheit» die Amnestierung der eingesperrten Aufständischen von 1956.

Die Patriotische Volksfront gewann wieder etwas an Bedeutung, und die Tatsache, dass jetzt viele Schriftsteller und Journalisten aus den Gefängnissen kamen, trug zu einer kritischeren Sprache in Literatur und Presse bei.

Die Partei führte eine neue Kaderpolitik ein, die bei der Stellenvergabe die Ausbildung höher einstuft als die KP-Zugehörigkeit, es sei denn, es gehe um politische Posten.

Versachlichte Kaderpolitik

Die Aufstiegsmöglichkeiten für fachlich qualifizierte Leute auf Kosten der bloss politisch zuverlässigen Genossen haben sich tatsächlich verbessert, seitdem man 1960 die direkte Verfolgung des Klassenfeindes eingestellt hat, wobei aber für höhere Positionen immer noch (gemäss Verordnung von 1957) ein politisches Leumundszeugnis verlangt wird. Im übrigen verzichten die etablierten Funktionäre aller Stufen nicht so leicht auf ihre Funktionen. Es gibt wohl die Regierungsanweisung Nr. 1021 über die Bildungsvoraussetzungen für bestimmte Stellen, aber die Partei wehrt sich auch öffentlich immer wieder gegen ihre «sture» Anwendung. (Vgl. «Die Beschlüsse der USAP», ungarisch, Budapest 1970, S. 78.)

Mitte der sechziger Jahre galt weitgehend Kadars berühmter Slogan «Wer nicht gegen uns ist, der ist für uns». Allerdings hat diese relativ lasche Auffassung seit der Redisziplinierung des Sowjetlagers (die schon vor 1968 einsetzte) seither an offizieller Opportunität verloren. Aber es kommt ohnehin auch darauf an, wie man das «gegen uns» definiert, und da ist man in Ungarn weniger streng als anderswo.

Es ist vielleicht ein Merkmal der ungarischen Entwicklung, dass die meisten Gesetze und Gesetzbücher «konservativer» sind als die offizielle Auslegung, die eher liberal ist.

Die Auslegung hat ja bei dialektischer Darlegung von Sachverhalten immer einen grossen Spielraum; es ist nicht unmöglich, davon auch einmal einen guten Gebrauch zu machen, unmöglich ist es lediglich, dem schlechten Gebrauch ohne hö-

hergestellte Interpretationsbefugnisse entgegenzutreten.

An Zweideutigkeiten im Gesetz fehlt es nicht. Das Obligationenrecht zum Beispiel betont die Verbindlichkeit von Verträgen, sofern sie nicht «gegen die Anforderungen des sozialistischen Zusammenlebens verstossen», in welchem Falle sie nichtig seien (ZGB, Art. 200). Da kommt es nur noch darauf an, wer befugt ist, besagte Anforderungen des Zusammenlebens als erfüllt oder nicht erfüllt zu erklären. Ebenso vorbehaltreich sind zum Beispiel im Zivilgesetzbuch die Eigentums Garantien formuliert.

Strafgesetzbuch:

Zum Beispiel die relative Aufwiegung

Wichtigster Prüfstein für die freundliche oder unfreundliche Willkür ist das Strafgesetzbuch, das auch in seiner Fassung aus dem «Liberalisierungsjahr» 1961 kaum etwas von seinem ominösen Spielraum eingeüsst hat. Es vermeidet, wie man offiziell sagt, «die übertrieben detailliert» festgelegten Tatbestände, und tatsächlich sind diese sehr dehnbar formuliert. So wird die Aufwiegung (Art. 127) als bloss Beleidigung der Gemeinschaft qualifiziert, wenn die Motive von geringem Gewicht sind. Dafür steht Freiheitsentzug bis zu zwei Jahren. Werden aber politische Motive festgestellt, kann die Strafe auf acht Jahre erhöht werden. (Politische Motive sind in sozialistischen Staaten nie ein Milderungsgrund; im Gegenteil.) Ähnliches gilt bei der Definition einer Reihe anderer Delikte.

Natürlich musste ein Strafgesetzbuch der sechziger Jahre wesentlich geringere Strafmasse bringen, als sie in der stalinistischen Zeit üblich gewesen waren. Und strafrechtlich verantwortlich wird man jetzt erst mit 14 und nicht mehr mit 12 Jahren.

Verfassung: Noch lange keine Trennung von Partei und Staat, aber ...

Ein neueres Indiz könnte die Staatsverfassung von 1972 sein; von einer entscheidenden Liberalisierung zeugt sie jedenfalls nicht.

Ungarn

1848 und 1956

von Elemér Hantos

Verlag SOI, 1969, 120 S., br., Fr. 6.80
Tatsachen und Meinungen Bd. 7

Ich bestelle in der Buchhandlung SOI
3000 Bern 6

..... Ex. Hantos, Ungarn

Name: _____

Strasse: _____

PLZ: _____ Ort: _____